

04.07.2019  
AZ 022.0; 022.13  
Christa Armbruster

## Gemeinderat

### - Feststellung von Hinderungsgründen bei den am 26. Mai 2019 gewählten Gemeinderäten

#### I. Beschlussvorschlag

Es wird festgestellt, dass bei keinem der am 26. Mai 2019 gewählten Gemeinderäte ein Hinderungsgrund gem. § 29 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt. Ihrem Eintritt in den Gemeinderat steht nichts entgegen.

#### II. Begründung

1. Bei der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019 wurden folgende Personen gewählt.

##### Pliezhausen

Armbruster, Gerda	- FWV -
Brandner, Christoph	- FWV -
Brecht, Alfred	- CDU -
Katolla, Matthias	- UWV -
Keinath, Andreas	- CDU -
Kern, Heiko	- UWV -
Kugel, Bernd	- FWV -
Mohaupt, Ute	- UWV -
Schreiber, Martin	- KLUB -
Stetter, Susanne	- SPD -
Wermke, Ruth	- KLUB -
Zimmermann, Alexander	- FWV -
Zinnert, Frank	- FWV -

##### Rübgarten

Armbruster, Daniel	- UWV -
Nonnenmacher, Dieter	- UWV -
Rapp, Brigitte	- CDU -
Saile-Sulz, Beate	- FWV -
Schoblocher, Birgit Anne	- SPD -

##### Gniebel

Blum, Rainer	- KLUB -
Henne, Kathrin	- FWV -
Dr. Leyener, Thomas	- UWV -

Dörnach

Hennig, Marion  
Wolf, Bernd

- FWV -  
- CDU -

2. Nach § 29 GemO stellt der Gemeinderat fest, ob bei den Gewählten ein Hinderungsgrund vorliegt. Die Feststellung erfolgt vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats. Zuständig ist also der bisherige Gemeinderat. Das Vorliegen eines Hinderungsgrunds macht den Eintritt in das Gremium unmöglich.  
Die Hinderungsgründe, die die Gemeindeordnung nennt, können der Anlage entnommen werden.
  
3. Der Verwaltung sind bei keinem der Gewählten Hinderungsgründe bekannt. Die Überprüfung durch die Verwaltung kann aber naturgemäß keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.  
Alle Gewählten haben im Vorfeld der Gemeindeverwaltung gegenüber erklärt, dass bei ihnen keine Hinderungsgründe im Sinne von § 29 GemO vorliegen. Dem Gemeinderat eventuell bekannte Hinderungsgründe sind in der Gemeinderatssitzung zu behandeln. Werden auch hier keine solchen bekannt, können die Gewählten in das Gremium eintreten.

gez.  
Christa Armbruster

Anlage:  
Auszug aus der Gemeindeordnung

## Gemeindeordnung

### § 29 Hinderungsgründe

- (1) Gemeinderäte können nicht sein
  1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,  
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,  
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,  
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
  2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.  
Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.
- (2) *(aufgehoben)*
- (3) *(aufgehoben)*
- (4) *(aufgehoben)*
- (5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.